

Das neue Vindikationsvermächtnis im polnischen Recht

Von Dr. Filip Hartwich

<http://www.polnisches-recht.eu>

info@polnisches-recht.eu

Das Gesetz vom 18. März 2011 über die Änderung des Zivilgesetzbuches und einiger anderer Gesetze wird am 23. Oktober 2011 das Vindikationsvermächtnis in das polnische Zivilrecht einführen. Der vorliegende Beitrag bietet eine erste Übersicht über die neue Regelung im Bereich des polnischen Erbrechts.

In das vierte Buch, Titel III, Teil III wird Abschnitt II hinzugefügt, in dem die Vorschriften über das Vindikationsvermächtnis enthalten sein werden. Geregelt wurden lediglich diejenigen Aspekte, welche verglichen mit der Regelung des „normalen“ Vermächtnisses Besonderheiten aufweisen; in weiterem Umfang finden auf das Vindikationsvermächtnis die Vorschriften über das „normale“ Vermächtnis entsprechende Anwendung (Art. 981⁶ polnischen Zivilgesetzbuches¹). Darüber hinaus finden auf das Vindikationsvermächtnis die Vorschriften über die Erbeinsetzung, die Erbschaftsannahme und –ausschlagung, die Erbfähigkeit sowie Erbunwürdigkeit entsprechende Anwendung (Art. 981⁵ ZGB). Daraus folgt insbesondere, dass ein Vindikationsvermächtnis zugunsten einer oder mehreren Personen erfolgen kann, dieses auch ausgeschlagen werden darf und eine fehlende Erklärung, ob das Vermächtnis angenommen oder ausgeschlagen wird, nach 6 Monaten ab Kenntnisnahme von dem Vermächtnis als Annahme des Vindikationsvermächtnisses durch den Vermächtnisnehmer gedeutet wird.

Eine Definition des Vindikationsvermächtnisses beinhaltet Art. 981¹ § 1 ZGB. Danach kann der Erblasser in einem in der notariellen Form errichteten Testament festlegen, dass eine bestimmte Person den vermachten Gegenstand im Zeitpunkt des Erbfall Eintritts erwirbt. Aus

¹ Gesetz vom 23. April 1964, polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 1964, Nr. 16., Pos 93 m. Ä. – fortfolgend mit ZGB abgekürzt.

dieser Vorschrift folgt somit, wie der vermachte Gegenstand auf den Vermächtnisnehmer übergeht. Dies geschieht im Zeitpunkt des Todes (Eintritt des Erbfalls), ohne dass der Vermächtnisnehmer aktiv werden muss und unabhängig von seinem Wissen oder Willen. Der Erwerb des vermachten Gegenstandes erfolgt auch dann, wenn es sich im konkreten Fall um Gegenstände handelt, dessen wirksamer Erwerb sonst beim Vertragsabschluss von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen, etwa einer Zustimmung oder Eintragung, abhängt. Aus der Regelung des Art. 981¹ § 1 ZGB i. V. m. Art. 922 § 2 ZGB folgt weiter, dass der vermachte Gegenstand von der Erbschaft ausgeschlossen wird. Will oder kann jedoch die vom Erblasser festgelegte Person Vermächtnisnehmer sein, so wird der vermachte Gegenstand von der Erbschaft nicht ausgeschlossen.

Im Art. 981¹ § 2 ZGB ist geregelt, dass das Vindikationsvermächtnis allein eine Speziessache, ein veräußerbares Vermögensrecht, ein Unternehmen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie die Bestellung eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit zugunsten des Vermächtnisnehmers zum Gegenstand haben darf. Es handelt sich hierbei um eine abschließende Aufzählung. Würde der Gesetzgeber als Gegenstände des Vindikationsvermächtnisses ebenfalls insbesondere Gattungssachen zulassen, so könnte dieser Gegenstand erst nach der Konkretisierung vom Vermächtnisnehmer nach Eintritt des Todes des Erblassers erworben werden. Eine Regelung, wer diese Konkretisierung vornehmen sollte und welche Rechte der Vermächtnisnehmer in der Zeit nach Erbfallseintritt bis zur Konkretisierung hätte, erwies sich als problematisch, daher hat sich der Gesetzgeber allein hier für die Speziessachen entschieden. Der Gegenstand des Vindikationsvermächtnisses sollte bei Erbfallseintritt dem Erblasser gehören. Bei Bestellung eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit zugunsten des Vermächtnisnehmers sollte der Gegenstand dieses Rechts zum Nachlass gehören (Art. 981² ZGB).

Aufgrund des Ziels, welches der Gesetzgeber mit dem Vindikationsvermächtnis verfolgt und welches darin zu sehen ist, es dem Vermächtnisnehmer zu ermöglichen, rasch über den Vermögensvorteil zu verfügen, war es nicht ratsam, ein solches Vermächtnis ebenfalls unter einer Bedingung oder Festsetzung einer Frist zuzulassen. Hat der Erblasser beim Vindikationsvermächtnis eine Bedingung oder eine Frist vorgesehen, so bleibt das Vermächtnis zwar wirksam, die Bedingung oder die Frist sind jedoch als nicht existierend zu behandeln. Das Vermächtnis bleibt auch dann wirksam, wenn die Bedingung noch vor dem Tod des Erblassers eingetreten oder die Frist erreicht worden ist. Lässt sich jedoch dem

Testament des Erblassers oder den konkreten Umständen entnehmen, dass der Erblasser ohne die Bedingung oder Fristsetzung auf das Vindikationsvermächtnis verzichtet hätte, so ist ein solches Vermächtnis unwirksam (Art. 981³ § 1 ZGB). In diesem Fall wird das Vindikationsvermächtnis als das einfache bedingte oder befristete Vermächtnis gedeutet, sofern nichts anderes aus dem Testament oder den Umständen folgt (Art. 981³ § 2 ZGB).

